



Statuten des Berufsverbands Biodynamik Schweiz

Art 1. / Name

- 1.1. Unter dem Namen „Berufsverband Biodynamik Schweiz" besteht ein Verein gem. Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Sekretariates

Art. 2. / Ziele

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung der Biodynamik in der Schweiz.
- 2.2. Insbesondere betreibt er folgende Aktivitäten:
- die Entwicklung und Verbreitung der Biodynamik
 - Fortbildung und Forschung in Biodynamik
 - die Zusammenarbeit mit den Biodynamik Berufsverbänden anderer Länder und mit anderen körpertherapeutisch ausgerichteten Berufsverbänden
 - die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstituten der Biodynamik
 - Berufspolitik
 - formuliert das Berufsbild der in Biodynamik ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten
 - formuliert die Anforderungen der Inhalte und Struktur der Biodynamik Ausbildung und nimmt Bezug auf die Schweizerische Gesetzgebung über Komplementär-Therapien. Aufgrund der Erfüllung dieser Anforderungen anerkennt der Berufsverband Ausbildungsinstitute im In- und Ausland.
 - formuliert Anforderungen für die Anerkennung von Biodynamik Therapeutinnen und Therapeuten und führt eine Liste von anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten.
 - formuliert Anforderungen für die Anerkennung von Biodynamik Supervisorinnen und Supervisoren und führt eine entsprechende Liste
 - formuliert die Ethik Richtlinien für die therapeutische Arbeit
 - Vermittlung in Beschwerdefällen
 - Kontakt, Gedanken- und Erfahrungsaustausch und Unterstützung seiner Mitglieder
 - Verhandlungen mit Krankenkassen und Registrierstellen
 - Vermittlung der Adressliste von anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten
 - rechtliche Unterstützung seiner Mitglieder.

Art.3. / Mitglieder

- 3.1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine vom Berufsverband anerkannte 3-jährige Grundausbildung absolviert hat und die Ethik Richtlinien anerkennt.
Im letzten Ausbildungsjahr haben die Studentinnen und Studenten der vom BBS anerkannten Institute die Möglichkeit, dem Berufsverband ohne Stimmrecht für einen reduzierten Mitgliederbeitrag beizutreten (siehe Zusatzblatt „Berufsverband“).



- 3.2. Ausserordentliche Mitgliedschaft: Nach Vollendung des 60. Altersjahrs können BBS-Mitglieder von der ordentlichen in die ausserordentliche Mitgliedschaft wechseln, sofern sie nicht mehr als Biodynamik Therapeuten berufstätig sind.
Ausserordentliche Mitglieder erhalten die BBS-Rundschreiben und Einladungen zu Festivitäten. Es wird kein Jahresbeitrag erhoben (Spenden sind willkommen).
Der Antrag auf ausserordentliche Mitgliedschaft kann vom BBS-Mitglied selber gestellt und bis zum 31. Oktober des Jahres an das BBS-Sekretariat gerichtet werden. An seiner nächsten Sitzung befindet der Vorstand über die Aufnahme in den neuen Status. Ab dem darauffolgenden 1. Januar gilt die ausserordentliche Mitgliedschaft.
- 3.3. Über Ausnahmen zur Aufnahme/Nichtaufnahme entscheidet die Ethik Kommission. Rekurs kann an die ordentliche Generalversammlung gestellt werden.
- 3.4. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Austritte sind jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Kündigungsfrist 2 Monate.
- 3.5. Ausschluss von Mitgliedern: Wer durch sein Verhalten dem Verein oder dessen Ansehen Schaden zufügt, kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden (z.B. Nichtbeachtung der Ethik Richtlinien).

Art. 4. / Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand (PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn, etc.)
 - die Ethik Kommission
 - der/die RevisorIn.

Art. 5. / Die Generalversammlung

- 5.1. Die Generalversammlung ist das Entscheidungsorgan. Sie wählt den Vorstand, die Ethik Kommission und den/die RevisorIn für ein Jahr.
Sie genehmigt:
- das Budget
 - den Rechnungsabschluss
 - den Jahresbericht des Vorstandes
 - legt in grossen Zügen die Vereinsaktivitäten für das nächste Jahr fest
 - Revisionen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Arbeitsgruppen für die verschiedenen Vereinsanliegen.
- 5.2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand hat mit Traktandenliste 3 Wochen im Voraus zu erfolgen.
Anträge für die Traktandenliste sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.



- 5.3. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist ausserdem dazu verpflichtet, wenn dies 1/5 aller Vereinsmitglieder verlangen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ebenfalls 3 Wochen im Voraus angekündigt werden.
- 5.4. Die Generalversammlung genehmigt die ihr von der Ethik Kommission vorgelegten Ethik Richtlinien der anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten sowie die Bedingungen zur Anerkennung als Biodynamik TherapeutInnen und als KandidatInnen.
- 5.5. Die Vereinsbeschlüsse an der jährlichen Generalversammlung oder an ausserordentlichen Generalversammlungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 6. / Vorstand

- 6.1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern. Das Präsidium setzt sich entweder aus einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin oder aus zwei Co-PräsidentInnen zusammen. Er wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.
- 6.2. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er ist für die Durchführung der Vereinsaktivitäten verantwortlich und legt darüber alljährlich an der Generalversammlung Bericht ab.
Für die Durchführung einzelner Anlässe kann der Vorstand ad hoc weitere Vereinsmitglieder beiziehen.

Art. 7. / Ethik Kommission

- 7.1. Die Ethik Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Davon müssen wenn möglich mindestens eines aus der französisch-sprachigen und eines aus der deutsch-sprachigen Schweiz stammen. Sie legen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit ab. Sie können wiedergewählt werden.
- 7.2. Ihre Aufgaben sind:
 - Notwendig werdende Ergänzungen bzw. Änderungen der Ethik Richtlinien und Anerkennungsbedingungen für Biodynamik TherapeutInnen und SupervisorInnen formulieren und der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.
 - Entscheiden über Ausnahmen der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in den Verband.
 - Der Generalversammlung den allfälligen Ausschluss eines Verbandsmitgliedes zu beantragen.
 - Entscheiden über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Mitgliedern auf die Liste der anerkannten Biodynamik Therapeutinnen und Therapeuten gemäss den Anerkennungsbedingungen.
 - Entscheiden über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von SupervisorInnen auf die Liste der anerkannten Biodynamik SupervisorInnen gemäss den Anerkennungsbedingungen.
 - Aufmerksam sein betreffend der Beachtung der Ethik Richtlinien.
 - Beschwerdeinstanz für Klientinnen und Klienten.
 - Vorgehen formulieren bei Beschwerden von Klientinnen und Klienten.



Art. 8. / Der Revisor/die Revisorin

- 8.1. Der/die RevisorIn prüft die Jahresrechnung und berichtet darüber an der Generalversammlung.

Art. 9. / Finanzen

- 9.1. Zur Finanzierung der direkten Vereinsaktivitäten wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Seine Höhe wird jährlich von der Generalversammlung neu festgelegt.
Ab 1. Juli des laufenden Jahres schulden neu-eintretende Mitglieder einen halbjährlich berechneten pro rata Jahresbeitrag.
- 9.2. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem eigenen Vermögen.
- 9.3. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und ist von der Generalversammlung zu genehmigen.
- 9.4. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die ordentliche Generalversammlung über das verbleibende Vereinsvermögen

© BBS / März 2017